

INHALT	SEITE
19. Haushaltssatzung der Kreisstadt Unna für das Haushaltsjahr 2023	37
20. Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Stadtwerke Unna GmbH nach § 52 Abs. 3 GmbHG ab 09.03.2023	44
21. Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH nach § 52 Abs. 3 GmbHG ab 09.03.2023	45

## 19.

**Bekanntmachung****Haushaltssatzung**

der Kreisstadt Unna für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, hat der Rat der Kreisstadt Unna mit Beschluss vom 09.02.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	193.642.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	194.742.000 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	179.917.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	177.500.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.930.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	49.190.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	33.660.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.960.000 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist,

wird auf 28.980.000 EUR

festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist,

wird auf 32.590.000 EUR

festgesetzt.

**§ 4**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses

im Ergebnisplan wird auf 1.100.000 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses

im Ergebnisplan wird auf 0 EUR

festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 95.000.000 EUR

festgesetzt.

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt

- |                                                                       |           |
|-----------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                                        |           |
| 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 447 v. H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 843 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                                      | 481 v. H. |

Die Angabe der Hebesätze hat nur deklaratorischen Charakter, da die Festsetzung aufgrund einer eigenen Hebesatzsatzung erfolgt.

## § 7

Im Rahmen der Bestimmungen der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung NRW – KomHVO NRW) vom 12.12.2018 (GV. NRW. S. 708) in der geltenden Fassung ergehen folgende Regelungen zur flexiblen Bewirtschaftung der Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen des Haushaltsplanes:

### **Allgemeine Bewirtschaftungs- und Veranschlagungsregeln nach § 4 Abs. 5 KomHVO**

1. Die Wertgrenze einzelner Investitionsmaßnahmen im Sinne von § 41 Absatz 1 Buchstabe h der Gemeindeordnung NRW beträgt bei Beschaffungen und Baumaßnahmen 50.000 Euro des gesamten Auszahlungsbedarfes je Maßnahme. Letzteres gilt auch für einzelne bauliche Unterhaltungsmaßnahmen.
2. Als Inanspruchnahme gilt bereits die Vergabe von Aufträgen. Die Auszahlungsansätze dürfen nur dann kassenwirksam in Anspruch genommen werden, wenn die rechtzeitige Bereitstellung der Deckungsmittel gesichert ist.

## Budgetbildung nach § 21 KomHVO in der Ergebnisrechnung

1. Für nachfolgende Aufwendungen und Erträge werden gesamtstädtische produktübergreifende Budgets gebildet, welche zentral bewirtschaftet werden:

<p>Bewirtschaftung durch das Personalmanagement:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Personal- und Versorgungsaufwendungen inklusiv der korrespondierenden Erträge</li> </ul>
<p>Bewirtschaftung durch das Immobilienmanagement:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufwendungen für bauliche Instandhaltungsmaßnahmen inklusiv der korrespondierenden Erträge</li> <li>- Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude inklusiv der korrespondierenden Erträge</li> </ul>
<p>Bewirtschaftung durch das Finanzmanagement:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abschreibungen von Anlagevermögen bzw. die korrespondierende Auflösung von Sonderposten</li> <li>- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen</li> <li>- Erträge aus der Aktivierung von Eigenleistungen</li> <li>- Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsverrechnungen</li> <li>- Aufwendungen für Zinsen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verfügungsmittel des Bürgermeisters</li> <li>- Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter bis 800 €</li> <li>- Aufwendungen für Grünpflege</li> <li>- Erträge und Aufwendungen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden</li> </ul>

Für den Gebührenhaushalt Rettungsdienst wird ein davon getrennter Budgetring geführt. Minderaufwendungen für Personal in diesem Budgetring stehen nur insoweit für Personalmehraufwendungen an anderen Stellen zur Verfügung, sofern der Refinanzierungsgrad der Personalkostenanteile nicht verändert wird.

Über Verschiebungen von Ermächtigungen zwischen den zentral bewirtschafteten Budgets entscheidet der Kämmerer, vertretungsweise die Leitung des Finanzmanagements.

2. Innerhalb einer Produktgruppe bilden die Erträge und die Aufwendungen der enthaltenen Produkte ein Budget. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden; im Gegenzug reduzieren Mindererträge die Ermächtigungen für Aufwendungen. In jedem Fall sind mögliche Zweckbestimmungen zu beachten. Die vorgenannten flexiblen Bewirtschaftungsregeln sind nicht auf die zentral bewirtschafteten Budgets anzuwenden.
3. Die Produktgruppen sind Produktbereichen zugeordnet. Verschiebungen von Ermächtigungen zwischen den Produktgruppen innerhalb eines Produktbereichs erfolgen im Einvernehmen mit dem Finanzmanagement.

4. Verschiebungen von Ermächtigungen zwischen den Produktbereichen erfolgen im Einzelfall bis einschließlich 50.000 Euro durch den Kämmerer, vertretungsweise durch die Leitung des Finanzmanagements. Für darüber hinaus gehende Beträge entscheidet der Rat.
5. Das Gesamtdeckungsprinzip sieht gemäß § 20 KomHVO u.a. vor, dass Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen und Einzahlungen insgesamt zur Deckung der Auszahlungen dienen. Während Mehrerträge zu Mehraufwendungen und Mehreinzahlungen zu Mehrauszahlungen berechtigen, dürfen die vorgenannten Budgetregeln nach § 21 Absatz 3 KomHVO nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

### **Budgetbildung nach § 21 KomHVO für Investitionen**

1. Die Ein- und Auszahlungen der Investitionen einer Produktgruppe werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Innerhalb dieser dürfen höhere Einzahlungen für höhere Auszahlungen von Investitionen verwendet werden. Im Gegenzug reduzieren Minderzahlungen die Ermächtigungen für Auszahlungen. Verschiebungen von Ermächtigungen innerhalb der Produktgruppe erfolgen im Einvernehmen mit dem Finanzmanagement.
2. Verschiebungen von Ermächtigungen zwischen verschiedenen Produktgruppen innerhalb eines Produktbereiches erfolgen im Einvernehmen mit dem Finanzmanagement.
3. Verschiebungen von Ermächtigungen zwischen den Produktbereichen erfolgen im Einzelfall bis einschließlich 50.000 Euro durch den Kämmerer, vertretungsweise durch die Leitung des Finanzmanagements. Bei darüber hinaus gehenden Beträgen entscheidet der Rat.
4. Von den o.g. Regelungen bleiben gesonderte einzelne Deckungsvermerke und Zweckbestimmungen bei den jeweiligen Investitionen unberührt. Entsprechendes ist den textlichen Erläuterungen der einzelnen Investitionen zu entnehmen.
5. Verpflichtungsermächtigungen im Gesamthaushalt werden gemäß § 12 Absatz 2 KomHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Entsprechende Verschiebungen obliegen dem Kämmerer, vertretungsweise der Leitung des Finanzmanagements.

### **Über-/außerplanmäßige Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen**

1. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen nach den vorgenannten Budgetregeln gelten nach § 21 Abs. 2 Satz 3 KomHVO nicht als überplanmäßig.

2. Für außerplanmäßige Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gilt § 83 GO NRW. Bei unabweisbaren außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Einzelfall von bis zu 50.000 Euro entscheidet der Kämmerer, vertretungsweise die Leitung des Finanzmanagements. Bei mehr als 50.000 Euro entscheidet der Rat.
3. Bei über- und außerplanmäßigen Bedarfen im Ergebnis- und Finanzhaushalt, die im Rahmen des Jahresabschlusses erforderlich werden (u.a. Abschreibungen nach § 36 KomHVO und Rückstellungen nach § 37 KomHVO), entfällt das Verfahren nach § 83 GO NRW.

### **Berichtswesen**

1. Die Produktverantwortlichen sind verpflichtet, dem Finanzmanagement mindestens vierteljährlich über den Stand, die voraussichtliche Entwicklung und über sonstige steuerungsrelevante Abweichungen ihrer Produkt-/ Investitionsbudgets zu berichten. Darüber hinaus ist das Finanzmanagement unverzüglich zu informieren, wenn die Einhaltung der Produkt-/ Investitionsbudgets gefährdet ist.
2. Zweimal jährlich berichtet der Kämmerer dem Haupt- und Finanzausschuss und dem Rat über Abweichungen des laufenden Jahres von 50.000 Euro und mehr. Ein regelmäßiger Berichtstermin kann bei Erlass einer Nachtragssatzung zur Haushaltsatzung entfallen.

### **§ 8**

- (1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen solche freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.
- (2) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umwandeln“ (ku) angebracht ist, sind solche freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder in Angestelltenstellen umzuwandeln.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat am 09.02.2023 beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna angezeigt worden. Mit Antwortschreiben vom 09.03.2023 ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen bestätigt worden.

Die nachstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

**bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW**

zur Einsichtnahme während der Kernarbeitszeiten im Rathaus der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, Bürgerservice (Erdgeschoss) öffentlich aus und ist unter <https://www.unna.de/rathaus/finanzen-beteiligungen/haushalt> auf der Homepage der Kreisstadt Unna verfügbar.

Unna, 21.03.2023

gez. Wigant  
Bürgermeister

Abl.KrStUN 07 – 19 / 23. März 2023

20.

**Bekanntmachung****Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Stadtwerke Unna GmbH  
nach § 52 Abs. 3 GmbHG  
ab 09.03.2023**

	<u>Ordentliches Mitglied</u>	<u>Stellv. Mitglied</u>
Bisher:	Wigant, Dirk	Toschläger, Jens
<b>Neu:</b>	Wigant, Dirk	<b>Wiggerich, Sandro</b>
Bisher:	Jülkenbeck, Max	Slabon, Sonja
<b>Neu:</b>	Jülkenbeck, Max	<b>Tibbe, Klaus</b>

Die Geschäftsführung

Abl.KrStUN 07 – 20 / 23. März 2023

21.

**Bekanntmachung****Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH  
nach § 52 Abs. 3 GmbHG  
ab 09.03.2023**

	<u>Ordentliches Mitglied</u>	<u>Stellv. Mitglied</u>
Bisher:	Bönisch, Burkhard	Slabon, Sonja
<b>Neu:</b>	Bönisch, Burkhard	<b>Tibbe, Klaus</b>
Bisher:	Wigant, Dirk	Toschläger, Jens
<b>Neu:</b>	Wigant, Dirk	<b>Strecker, Michael</b>

Die Geschäftsführung

Abl.KrStUN 07 – 21 / 23. März 2023